

SGB XII - Einkommensrechner aus dem Rechts-Wiki

Im [Rechts-Wiki](#) ist eine Berechnungshilfe zur Ermittlung des anzurechnenden Erwerbseinkommens von erwerbsunfähigen Personen im Bürgergeld-Bezug gem. § 19 Abs 1 S. 2 SGB II (ehemals Sozialgeld) hinterlegt. Dieses kann nur Personen betreffen, die das 15. Lebensjahr vollendet haben.

Beispiel: Vater (45 Jahre) lebt mit Sohn (16 Jahre) in einer Bedarfsgemeinschaft. Der Vater ist erwerbsgemindert auf Zeit. Er bezieht eine volle Erwerbsminderungsrente und hat darüber hinaus noch einen Mini-Job mit einem Verdienst in Höhe von 450 Euro. Zur Bereinigung des Einkommens aus dem Mini-Job ist der Rechner zu benutzen.

Die in § 11b Abs. 1 SGB II aufgeführten Freibeträge gelten mit Ausnahme der Nr. 6 sowohl für erwerbsfähige als auch für erwerbsunfähige Personen. Die üblichen Erwerbseinkommensfreibeträge nach § 11b Abs. 2 und 3 SGB II gelten jedoch nur für erwerbsfähige Personen.

Bürgergeldempfänger*innen gem. § 19 Abs 1 S. 2 SGB II unter 15 Jahren

Bei Bürgergeldempfängern*innen gem. § 19 Abs 1 S. 2 SGB II, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind außer den in § 11a SGB II genannten Einnahmen noch zusätzliche Einnahmen aus Erwerbstätigkeit nicht als Einkommen zu berücksichtigen, soweit sie einen Betrag von 100,- € monatlich nicht überschreiten (§ 1 Abs. 1 Nr. 9 Bürgergeld-Verordnung).

Bürgergeldempfänger*innen gem. § 19 Abs 1 S. 2 SGB II über 15 Jahre

Erwerbstätigen Bürgergeldempfänger*innen gem. §19 Abs 1 S.2 SGB II, die das 15. Lebensjahr aber noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben und die

1. eine nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz dem Grunde nach förderungsfähige Ausbildung durchführen,
2. eine nach § 57 Absatz 1 des Dritten Buches dem Grunde nach förderungsfähige Ausbildung, eine nach § 51 des Dritten Buches dem Grunde nach förderungsfähige berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme oder eine nach § 54a des Dritten Buches geförderte Einstiegsqualifizierung durchführen,

3. einem Freiwilligendienst nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz oder dem Jugendfreiwilligendienstgesetz nachgehen oder
4. als Schülerinnen und Schüler allgemein- oder berufsbildender Schulen außerhalb der in § 11a Absatz 7 genannten Zeiten erwerbstätig sind; dies gilt nach dem Besuch allgemeinbildender Schulen auch bis zum Ablauf des dritten auf das Ende der Schulausbildung folgenden Monats,

ist ein Freibetrag in Höhe der aktuell geltenden Minijobgrenze zu gewähren (§82 Abs. 1 Nr. 7 SGB XII). Dies kann analog zu den Freibeträgen nach §11b Abs. 2b SGB II in KDN.sozial LMG umgesetzt werden.

Für erwerbstätige Bürgergeldbezieher*innen gem. §19 Abs 1 S. 2 SGB II, die das 15. Lebensjahr vollendet haben und nicht einen der oben genannten 4 Punkte erfüllen, finden die Regelungen der §§ 82 ff. SGB XII Anwendung. Da KDN.sozial LMG für diese Konstellation keine automatische Einkommensbereinigung durchführt, kann hilfsweise der Rechner aus dem Rechts-Wiki zur Ermittlung der Freibeträge herangezogen werden.

Die 30 €-Versicherungspauschale ist gem. den in § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Bürgergeldverordnung stehenden Regelungen als Pauschbetrag zusätzlich zu berücksichtigen.

Hinweis zum Einkommensrechner:

Bei der Bereinigung des Einkommens nach §82 Abs. 2 SGB XII sind im ersten Schritt u.a. die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendige **Ausgaben für Arbeitsmittel** abzuziehen. Sofern keine solchen Ausgaben geltend gemacht werden, ist bei Erwerbseinkommen aus **nicht-selbstständiger Arbeit** mind. ein Betrag in Höhe von **5,20€ pauschal** abzuziehen (§ VO zu §82 SGB XII. Im Rechner erfolgt der Abzug über einen entsprechenden Eintrag in **Zelle „D5“**.

[Link zur Einkommensberechnung aus dem Rechts-Wiki](#)

Eintrag aus der Wissensdatenbank der BA:

Freibetrag bei Einkommen von nicht erwerbsfähigen Bürgergeldbeziehenden

Als Mitglied einer Bedarfsgemeinschaft bezieht eine nicht erwerbsfähige Person Bürgergeld nach dem SGB II. Sie erzielt Einkommen aus einer geringfügigen Tätigkeit (unter drei Stunden täglich). Ist der Freibetrag für Erwerbstätige nach § 11b Absatz 3 SGB II vom Einkommen nicht erwerbsfähiger Leistungsberechtigter Personen abzusetzen?

Der Erwerbstätigenfreibetrag nach § 11b Absatz 3 SGB II ist nur vom Einkommen erwerbsfähiger Leistungsberechtigter Personen abzusetzen. Mit diesem soll insbesondere ein Anreiz geschaffen werden, eine Tätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt aufzunehmen und dadurch die Hilfebedürftigkeit zu verringern.

Eine alleinstehende nicht dauerhaft erwerbsfähige Person kann Leistungen nach dem Dritten Kapitel des SGB XII in Anspruch nehmen (Sozialhilfe). Diese Ansprüche bleiben Personen als Mitglied einer Bedarfsgemeinschaft versagt, da die Ansprüche nach dem SGB II vorrangig sind.

Dadurch kommt es zu einer Benachteiligung gegenüber leistungsberechtigten Personen nach dem SGB XII. Diesen wird nach § 82 Absatz 3 Satz 1 SGB XII ein Freibetrag in Höhe von 30 Prozent des Einkommens – höchstens jedoch 50 Prozent der Regelbedarfsstufe 1 eingeräumt.

Zur Vermeidung einer Ungleichbehandlung ist nicht erwerbsfähigen Personen, die Anspruch auf Bürgergeld nach § 19 Absatz 1 Satz 2 SGB II haben, analog den sozialhilferechtlichen Vorschriften ein Freibetrag nach § 82 Absatz 3 Satz 1 SGB XII einzuräumen.

Bei einem monatlichen Einkommen von 400,00 EUR wäre somit ein Freibetrag von 120,00 EUR zu berücksichtigen (30 Prozent von 400,00 EUR).

Hinweis: [Gesetzestext § 82 SGB XII](#) (.PDF, 700,1 KB)

Stand: 27.06.2023

WDB-Beitrag Nr.: 112116